

FAQ

Hard Brexit

Gewerbliche Marktüberwachung

1. Welche Änderungen habe ich als Händler von Produkten aus dem UK nach dem Austrittsdatum zu erwarten?

Das Ziel der Europäischen Union ist die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes, in dem der freie Verkehr von Produkten und Dienstleistungen gesichert wird. Unabhängig vom Ursprung des Produktes sollen alle Menschen in allen Mitgliedstaaten Anspruch auf das gleiche Schutzniveau haben. Zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes werden die erforderlichen Rahmenbedingungen durch die europäische Rechtsetzung gebildet. In den Harmonisierungsvorschriften werden Anforderungen, darunter auch grundlegende Sicherheitsanforderungen, an Produkte oder Produktgruppen beschrieben, die erfüllt werden müssen, um auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt werden zu können.

Die grundsätzliche Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen bei der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt liegt beim Hersteller oder dessen Bevollmächtigten. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten liegt diese Verantwortung in der Regel bei den Einführern. Aber auch die Händler am Ende der Vertriebskette tragen Verantwortung für die Bereitstellung konformer Produkte auf dem Markt.

Durch den Austritt von UK aus der Europäischen Union ändert sich die rechtliche Einstufung des Wirtschaftsakteurs vom Händler zum Einführer.

2. Welche Stellung haben Konformitätsbewertungsstellen in UK nach dem Austrittsdatum?

Wird ein Produkt im EU-Binnenmarkt hergestellt, ist der Hersteller verpflichtet die Einhaltung der jeweiligen geltenden Harmonisierungsvorschrift durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung erkennbar zu machen. Dies setzt ein Konformitätsbewertungsverfahren voraus, welche in der Regel von dafür notifizierten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden. Gemäß den Produktvorschriften der Union müssen notifizierte Stellen in einem Mitgliedstaat ansässig und von einer notifizierenden Behörde eines Mitgliedstaats benannt

sein, um die Konformitätsbewertungsaufgaben wahrnehmen zu können, die in den einschlägigen Produktvorschriften der Union festgelegt sind. Daher verlieren notifizierte Stellen in UK ab dem Austrittsdatum ihren Status als notifizierte Stellen in der EU und werden aus dem Informationssystem der Kommission über notifizierte Organisationen (der Datenbank NANDO) gestrichen. Solche Stellen in UK werden also ab dem Austrittsdatum keine Konformitätsbewertungsaufgaben auf der Grundlage von Produktvorschriften der Union durchführen können.

3. Kann ein Produkt weiter auf den AT Markt gebracht werden, wenn die EG-Konformitätserklärung in UK vor dem Austrittsdatum ausgestellt wurde?

Wird ein Produkt auf Grund der Konformitätsprüfung einer UK-Konformitätsbewertungsstelle vor dem Austrittsdatum auf den Markt gebracht, sollte entweder eine neue Bescheinigung durch den Hersteller bei einer EU-27 Konformitätsbewertungsstelle beantragt werden oder mittels Vertrag eine Übertragung der UK-Konformitätsbewertung und der UK-Konformitätsbewertungsurkunde auf eine EU-27 Konformitätsbewertungsstelle (die auch die Verantwortung übernimmt) durchgeführt werden.

4. Kann der Verkauf eines in UK rechtmäßig hergestellten und/oder in Verkehr gebrachten nicht-harmonisierten Produktes in AT nach dem Austrittsdatum verboten werden?

Wurde das Produkt in UK zuerst auf den Markt gebracht, kann der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Waren beim grenzüberschreitenden Handel mit UK für nicht harmonisierte Produkte nicht mehr angewendet werden. Das UK wird zu einem Drittstaat und das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung kann nicht mehr als Rechtsgrundlage des Inverkehrbringens angeführt werden.

Berufsanerkennung

1. Was sind reglementierte Berufe?

Das EU-System der Berufsanerkennung gilt für sogenannte reglementierte Berufe, das sind Berufe, bei denen es zwingende Qualifikationsanforderungen für den Zugang oder die Ausübung gibt. Darunter fallen insbesondere Gesundheitsberufe wie Ärzte, Apotheker, Krankenschwestern, die reglementierten Gewerbe - bei diesen wird für den Selbständigen bzw. Geschäftsführer eine bestimmte Qualifikation vorgeschrieben -, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ziviltechniker, Rechtsanwälte, Lehrer, u.v.m. (ca. 220 reglementierte Berufe in AT). Welche Berufe reglementiert sind, ist in jedem EU-MS unterschiedlich, und daher auch unterschiedlich in AT und UK.

2. Ich habe eine reglementierte berufliche Qualifikation in AT erlangt und in UK für den Fall der Niederlassung anerkennen lassen, womit muss ich rechnen?

Im Falle eines unregulierten Austritts, ist keine Garantie gegeben, dass die für den Fall der Niederlassung erlangten Anerkennungen ihre Gültigkeit behalten. Die weitere Gültigkeit hängt im Wesentlichen von der nationalen Regelung für den spezifischen Beruf in UK ab. Der in einem in UK reglementierten Beruf tätige AT-Unternehmer kann mit seiner dortigen Berufsorganisation, Behörde oder dem UK-Beratungszentrum für Berufsqualifikationen <https://www.naric.org.uk/cpq/> Kontakt aufnehmen und sich über die rechtliche Situation in seinem Beruf informieren. Eventuell ist es erforderlich, eine Niederlassung in UK zu begründen oder mit einem in UK niedergelassenen Partner zu kooperieren.

3. Ich bin AT Unternehmer und möchte Dienstleistungen nach UK erbringen, geht das?

Die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Dienstleistung auf Grundlage von Art. 56 AEUV (Primärrecht, präzisiert durch Dienstleistungs-RL 2006/123/EG) fällt mit dem hard brexit weg. Der Wegfall der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV ist kein spezifisches Problem der Berufsankennung, sondern ein allgemeines Problem. Dieser Wegfall beschränkt sich nicht auf die reglementierten Berufe, sondern gilt für alle Berufe auch ohne Qualifikationsanforderungen. Es kommt zu einem Rückfall des Handels mit Dienstleistungen auf das WTO Niveau im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS).

4. Ich bin UK Unternehmer und in AT tätig, wird mein Beruf weiterhin anerkannt?

Im Falle eines hard brexit ist auch in AT keine Garantie gegeben, dass die für den Fall der Niederlassung erlangten Anerkennungen ihre Gültigkeit behalten. Die weitere Gültigkeit hängt von der nationalen Regelung für den spezifischen Beruf in AT ab. Nach der Gewerbeordnung bleiben die bereits erlangten Anerkennungen für Berufsqualifikationen gültig. Der in AT tätige UK-Unternehmer kann mit seiner österr. Berufsorganisation oder der für den Beruf zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen und sich über die rechtliche Situation in seinem reglementierten Beruf informieren. Eventuell ist es erforderlich, eine Niederlassung in AT zu begründen oder mit einem in AT niedergelassenen Partner zu kooperieren.

Wettbewerbsrecht

1. Was gilt im Falle eines No-Deals künftig für Ö-Unternehmen in UK?

Britisches Wettbewerbsrecht, das aber weitgehend mit dem EU-Wettbewerbsrecht harmonisiert ist. UK kann aber ab diesem Zeitpunkt neue nationale Vorschriften einführen.

2. Was gilt für UK-Unternehmen in Ö?

EU-Wettbewerbsrecht und österreichisches Wettbewerbsrecht bleiben weiterhin anwendbar.

3. Was geschieht mit zum Zeitpunkt des Brexit anhängigen Verfahren bei der EK bzw. beim EuG/EuGH im Falle eines No-Deals?

Mit dem Ausscheiden aus der EU im Fall eines No-Deals ist UK kein Mitgliedsstaat mehr und wird wie jeder andere Drittstaat behandelt. Auf das EU- Fusionskontroll- und Kartellrechtsregime und die diesbezügliche Rechtsprechung des EuG/EuGH hätte das keine Auswirkungen. Soweit jedoch nur UK betroffen ist, endet der Geltungsbereich der EU-Rechtsprechung.

4. Wie erfolgt künftig im Falle eines No-Deals die Fusionskontrolle?

Anmeldungen von Fusionen zwischen UK und Ö Unternehmen werden in Zukunft parallel bei der EU-Kommission und der britischen Competition & Market Authority (CMA) vorzunehmen sein, wenn eine Transaktion Auswirkungen in der EU und auf den UK-Markt hat. Bei ausschließlichem UK-Bezug ist nur die CMA zuständig.

5. Was gilt hinsichtlich des Kartellverbots im Falle eines No-Deals?

Kurzfristig sind keine Unterschiede zu erwarten, da das britische Kartellrecht dem europäischen entspricht. Längerfristig schon, da UK keine neuen EU-Regelungen mehr übernehmen muss und auch nicht an die Rechtsprechung des EuGHs gebunden sein wird. Unternehmerisches Handeln mit Bezug zu UK unterliegt dann dem britischen Wettbewerbsrecht (Zuständigkeit CMA). Wenn sich das unternehmerische Handeln allerdings auf die EU auswirkt, ist weiterhin EU-Recht anwendbar.

Beihilfenrecht

1. Gilt das EU-Beihilfenrecht weiterhin für ein österreichisches Unternehmen, das einen Standort in UK hat und von UK eine Beihilfe erhält?

Gemäß EuGH Judikatur gilt als Unternehmen, jede wirtschaftlich tätige Einheit, die auf einem Markt tätig ist, unbeschadet ihrer Eigentumsverhältnisse und Rechtsform. Die jeweiligen EU-rechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Beihilfen beziehen sich in der Regel auf förderbare Investitionen oder wirtschaftliche Aktivitäten, die an einem Standort innerhalb des Binnenmarktes getätigt werden. Grundsätzlich gibt es für Unternehmen keinen Rechtsanspruch auf eine Beihilfe von einer lokalen, regionalen oder nationalen Behörde.

Ein österreichisches Unternehmen mit Zweigniederlassung in UK kann nach Maßgabe der jeweiligen nationalen, regionalen und lokalen Förderungsprogramme und Budgets in UK um eine Beihilfe für eine Investition vor Ort ansuchen. Solange UK Zugang zum Binnenmarkt oder zur Zollunion hat, gelten neben den jeweiligen nationalen haushaltsrechtlichen Grundlagen und Förderungsgrundlagen, zusätzlich die EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen und Obergrenzen.

Im Falle eines No-Deals, ohne Zugang zur Zollunion und zum Binnenmarkt, würden nur mehr die nationalen haushaltsrechtlichen Vorgaben und Förderkriterien gelten. Die EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, die in erster Linie von den fördergewährenden Behörden und Förderstellen zu beachten sind, gelten dann für die britischen Behörden bei der Ausgestaltung der nationalen Förderprogramme nicht mehr.

2. Gilt das EU-Beihilfenrecht weiterhin für ein britisches Unternehmen, das einen Standort in AT hat und von AT eine Beihilfe erhält?

UK Unternehmen, die eine Zweigniederlassung in Ö haben, können für Investitionen und förderbare wirtschaftliche Aktivitäten an diesem Standort Förderungen nach Maßgabe der jeweiligen lokalen, regionalen und nationalen Förderprogramme und Budgets, die mit dem EU-Beihilfenrecht kompatibel sein müssen, ansuchen.

3. Was geschieht mit zum Zeitpunkt des Brexit anhängigen Verfahren bei der EK bzw. beim EuG/EuGH im Falle eines No-Deals?

In Bezug auf das Beihilfenrecht ergibt sich für Österreich durch den BREXIT, wie immer dieser ausfällt, kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die laufende Nichtigkeitsklage der Republik Ö (RS 356/15) gegen den EU-beihilferechtlichen Beschluss der EK zugunsten der sehr hohen Beihilfen für ein neues Atomkraftwerk in UK ist durch einen Austritt nicht berührt. Denn die Klage richtet sich gegen einen Beihilfenbeschluss der EK aus dem Jahre 2015. Beklagte Partei ist die EK, nicht UK. Ö führt die Klage aus präjudiziellen Erwägungen, die von diesem EK-Beschluss ausgehen.

Wenn die Republik Ö die Nichtigkeitsklage gem. 263 AEUV in allen Instanzen verliert, d.h. auch die Berufung vor dem EuGH verliert, wird der Genehmigungsbeschluss der EK für die Vereinbarkeit der sehr hohen staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht aufgehoben. D.h. UK kann die staatliche Beihilfe (aus britischen Steuermitteln) an das Unternehmen für die Errichtung des AKW in UK jedenfalls gewähren.

Wenn die Republik Ö die Berufung gegen den EK Beschluss gewinnt, wird der EK Beschluss aus 2015 aufgehoben (d.h. keine Zulässigkeit der hohen Beihilfe mit dem Binnenmarkt). Wenn UK kein Mitglied des Binnenmarktes mehr ist, kann UK die Beihilfe aus britischen Haushaltsmitteln jedenfalls gewähren, denn sie brauchen keine beihilferechtliche Genehmigung mehr.

Dienstleistungsfreiheit

1. Kann ein österreichisches Unternehmen die EU--Dienstleistungsfreiheit in UK weiterhin in Anspruch nehmen?

Nein, denn UK gilt ab 30.3.2019 als Drittstaat. Für die Dienstleistungserbringung ab 30.3.2019 gilt britisches Recht bzw. die Bestimmungen von WTO/GATS.

2. Kann ein UK-Unternehmen die EU-Dienstleistungsfreiheit in Österreich weiterhin in Anspruch nehmen?

Nein, denn UK gilt ab 30.3.2019 als Drittstaat. Für die Dienstleistungserbringung ab 30.3.2019 gilt österreichisches Recht bzw. die Bestimmungen von WTO/GATS.

3. Kann der Einheitliche Ansprechpartner nach der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (kurz: EAP) in Österreich bzw. in UK weiterhin in Anspruch genommen werden für Informationen/Weiterleitung von Anträgen bzw. besteht weiterhin ein Recht auf elektronische Abwicklung?

UK-Unternehmen können den österreichischen EAP ab 30.3.2019 nicht mehr in Anspruch nehmen. Ob österreichische Unternehmen den UK-EAP weiterhin in Anspruch nehmen können richtet sich nach britischem Recht. Jedenfalls gibt es aber die Möglichkeit der Nutzung/Inanspruchnahme der GATS-Contact and Enquiry Points.

Niederlassungsfreiheit

1. Kann sich ein österreichisches Unternehmen weiterhin in UK bzw. ein UK-Unternehmen weiterhin in Österreich niederlassen?

Für eine Niederlassung eines österreichischen Unternehmens im UK ab 30.3.2019 würde britisches Recht bzw. die Bestimmungen von WTO/GATS gelten. Für eine Niederlassung eines UK-Unternehmens in Österreich würden die nationalen österreichischen Bestimmungen bzw. die entsprechenden WTO/GATS-Bestimmungen gelten.

Lösung von Problemfällen im Binnenmarkt - SOLVIT

1. Was passiert mit der britischen SOLVIT-Stelle im Falle eines No-Deals?

Die britische SOLVIT-Stelle wird geschlossen.

2. Was geschieht mit einem in Österreich bzw. im UK anhängigen SOLVIT-Fall?

Mit Austritt des UK werden alle anhängigen Fälle als ungelöst geschlossen. Neue Fälle können nicht mehr gegen UK eröffnet werden.

Elektronische Signatur

1. Ich verfüge über eine Handy-Signatur (bzw. über eine chipkartenbasierte elektronische Signatur auf der E-Card, auf einem Berufsausweis etc.). Kann ich diese weiterhin auch für elektronische Anträge bzw. Vertragsabschlüsse in UK verwenden?

Im Falle eines unregelmäßigen Austritts ist keine Garantie gegeben, dass die qualifizierte elektronische Signatur in UK anerkannt wird. Die Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift ist in der VO (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (so genannte „eIDAS-VO“) geregelt. Bei Wegfall der Anwendbarkeit dieser VO in UK (und mangels bilateralen Vertrags zwischen der EU und UK) hängt die rechtliche Wirkung der qualifizierten Signatur in UK von der dann dort geltenden nationalen Regelung ab.

Außenwirtschaftsrecht

1. Was gilt bei der Exportkontrolle?

Würde UK ein reguläres Drittland, kämen bei der Ausfuhr von Verteidigungsgütern gemäß AußWG 2011 die üblichen Vorschriften für Drittstaaten zur Anwendung. Damit würden Allgemeingenehmigungen, wie sie derzeit fallweise bei der innergemeinschaftlichen Verbringung zur Verfügung stehen, wegfallen. Für die Ausfuhr von Verteidigungsgütern ins UK wäre dann die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung (bisher Verbringungs-genehmigung) erforderlich. Dies gilt auch für Güter, die der Feuerwaffenverordnung VO (EU) Nr. 258/2012 unterliegen.

Bei der Ausfuhr von Dual Use Gütern ins UK würden ebenfalls die Genehmigungspflichten für Drittstaaten zur Anwendung kommen. Die Europäische Kommission hat bereits einen Vorschlag zur Erweiterung der Allgemeingenehmigung EU-001 um UK vorgelegt, der mit dem Austritt UKs aus der EU in Kraft treten würde. UK wäre damit beispielsweise den USA gleichgestellt.

Auch für Güter, die von der **Anti-Folter"-Verordnung** Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 idgG erfasst sind, wäre dann eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

2. Was gilt bei Anti-Dumping und Anti-Subvention?

Antidumping-/Antisubventionsverfahren von UK gegen die EU und umgekehrt werden möglich sein. Es wird dem UK auch freistehen, für ihren Markt bisherige EU-Maßnahmen zu beenden. Die bisherigen EU-Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen müssten dahingehend evaluiert werden, ob sich durch den Austritt notwendige Veränderungen ergeben. So können beispielsweise EU-Maßnahmen wegfallen, wenn die einzigen EU-Hersteller der betroffenen Ware solche in UK waren. Es bleibt abzuwarten, wie die Europäische Kommission mit diesem Thema umgeht.

3. Was gibt es iZm der Handelsstatistik zu beachten?

Für britischen Einfuhren in die EU kämen die im gemeinsamen Zolltarif der EU angeführten Drittlandzollsätze zur Anwendung. Gleiches gilt für die Exporte. Die Zollbehörden melden Datenauszüge an Extrastat.

WTO

1. Was bedeutet Warenhandel unter WTO Regime?

Der Warenhandel unter WTO Regime führt zu einer umfassenden Anwendung von Außenhandelszöllen zwischen den Mitgliedstaaten der EU (EU27) und UK. UK wäre als Drittland zu behandeln wie andere WTO-Mitglieder, mit denen es kein präferenzielles Handelsabkommen gibt.

2. Was bedeutet Dienstleistungshandel unter WTO Regime?

Handel mit Dienstleistungen unter Bestimmungen der WTO erfolgt auf Grundlage des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Das GATS umfasst vier Arten der Erbringung von Dienstleistungen (Mode 1-4). Gemäß GATS würde für UK - Dienstleister wie für andere WTO Mitglieder, mit denen es kein präferenzielles Handelsabkommen gibt, Drittlandsbehandlung gelten.

3. Gibt es Regelungen für das Öffentliche Vergabewesen?

Verpflichtungen bestehen nur für Vertragsparteien des plurilateralen WTO-Übereinkommens über die öffentliche Beschaffung (Government Procurement Agreement - GPA). UK muss GPA neu beitreten und einen eigenständigen Beitrittsantrag inkl. Marktzugangsangebot stellen.

4. Sind Investitionen nach dem Austritt geschützt?

Ein hard Brexit hätte für AT Investoren zur Folge, dass der (ohnehin geringe) unionsrechtliche Schutz für europäische Investoren wegfallen würde. Dieser Schutz beinhaltet das allgemeine Gebot der Nichtdiskriminierung, Garantien hinsichtlich Marktzugang und das Verbot der Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Es besteht auch kein bilaterales Investitionsschutzabkommen (BIT) zw. AT und UK, das üblicherweise ähnliche Garantien bietet, einschließlich Bestimmungen zur Streitbeilegung. Österreichische Investoren wären lediglich auf WTO/GATS - Niveau und nur insofern geschützt, als UK für den betreffenden Dienstleistungssektor uneingeschränkte Inländerbehandlung gewährt. Für den Güterbereich gibt es in der WTO - wenn man vom Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen/TRIMS absieht - keine vergleichbaren Investitionsregelungen.